

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 39/12 B

L 5 RS 439/10 (Sächsisches LSG)
S 33 RS 135/10 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. August 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.8.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Jahresendprämien (JEP) für den Zeitraum von 1968 bis 1989 als zusätzliche Arbeitsentgelte im Rahmen der Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Ist die Vorschrift des § 6 Abs. 6 AAÜG verletzt, wenn für die Glaubhaftmachung eines Teiles der Verdienste die Feststellung der konkreten Höhe der jährlichen JEP gefordert wird oder ist dem Erfordernis der Glaubhaftmachung genügt, wenn die Zahlung in Höhe eines Mindestwertes festgestellt werden kann?"
 2. "Verstößt die Berücksichtigung der JEP als Verdienst im Sinne des § 6 Abs. 6 AAÜG dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG, wenn eine Berücksichtigung nur dann erfolgt, wenn die konkrete Höhe der Auszahlung bekannt ist?"
- 8 Hinsichtlich der Frage 1 hat der Kläger bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "Ja" oder "Nein" beantworten könnte (*vgl Senatsbeschlüsse vom 22.6.2011 - B 5 RS 19/11 B - BeckRS 2011, 74199 RdNr 8; vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7; BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Zudem bleibt unklar, in welcher Hinsicht § 6 Abs 6 AAÜG "verletzt" sein könnte, wenn an die Glaubhaftmachung Anforderungen im Sinne des zweiten Halbsatzes der Frage 1 zu stellen wären. Beide mit "oder" verbundene Frageteile weisen schließlich bereits intern rechtliche und logische Unstimmigkeiten auf. Sowohl die "konkrete Höhe der jährlichen JEP" als auch "die Zahlung in Höhe eines Mindestwertes" betreffen allenfalls - aus der Sicht des Klägers relevante - Beweisgegenstände, nicht aber den mit der Beschwerdebegründung sinngemäß als weiterer Klärung bedürftig behaupteten Beweismaßstab der Glaubhaftmachung. Der 4. Senat des BSG hat in dem vom LSG und in der Beschwerdebegründung zitierten Urteil vom 23.8.2007 (*SozR 4-8570 § 6 Nr 4*) bereits entschieden, dass unter dem zusammengesetzten Rechtsbegriff "erzieltes Arbeitsentgelt" in § 6 Abs 1 AAÜG in der DDR rechtmäßig und tatsächlich als Gegenleistung für erbrachte Arbeit zugeflossenes Arbeitsentgelt iS von § 14 SGB IV zu verstehen ist. Gegenstand von entsprechenden (Tatsachen-)Feststellungen des Versorgungsträgers nach § 8 Abs 1 AAÜG können daher von vornherein nur bestimmte Geldbeträge sein (*s ausdrücklich BSG RdNr 42 aaO*). Hieran ändert sich nichts, wenn an den Nachweis dieser Umstände ggf gegenüber dem Vollbeweis geringere Anforderungen gestellt und näher bestimmt werden.
- 9 Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine entsprechende Rechtsfrage entnehmen ließe (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 10 Hinsichtlich der Frage 2 hat der Kläger jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt.



- 11 Soweit die Beschwerdebegründung hiermit geklärt wissen möchte, ob § 6 Abs 6 AAÜG mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist, hätte sie zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die angebliche Verfassungswidrigkeit näher substantiieren müssen. Wer Verstöße gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rügt, darf sich nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung oder eines "gleichheitswidrigen Begünstigungsausschlusses" beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7 und vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe der jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung im Einzelnen dargelegt werden. Hieran fehlt es. Der Kläger hat sich nicht mit den Maßstäben der von ihm herangezogenen Prüfungsnorm des Art 3 Abs 1 GG beschäftigt. Er hat auch nicht hinreichend dargetan, worin er die für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt, warum die vorgenommene Abgrenzung der Leistungsberechtigten sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt sein soll und dass der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

